

gegenüber der Welt nimmt auch ihre Reizbarkeit zu. Es ist durchaus möglich, vielen Wünschen entgegenzukommen, wenn wenigstens dort, wo kleine Zimmer fehlen, durch das *Boxensystem* die optische Trennung unter Erhaltung der akustischen Gemeinschaft erfolgt.

**4. Beköstigung.** Der Ausspruch: „Der Anstaltsfrieden geht durch den Magen“, bewahrheitet sich nirgends so sehr wie in Siechenanstalten. Gegenüber der Krankenhausernährung können in der Beköstigung die Zulagen, die der Mast dienen, wegfallen. Der verminderte Betriebsstoff- und Baustoffwechsel, die Bewegungsarmut der Greise, die Verminderung des Körpergewichtes und der erhöhte Eiweißerfall bei fortschreitenden Krankheitsprozessen, schließlich Mangelhaftigkeit des Gebisses mit den Folgen am Verdauungsapparat müssen bei der Festsetzung des Kostmaßes berücksichtigt werden. Als *Nahrungsbedarf* kann nach den Untersuchungen über das Nahrungsangebot, mit dem gesunde Sechzigjährige auskamen, nach theoretischen Berechnungen, die ein ziemlich gleichlautendes Ergebnis hatten, und nach den Untersuchungen über den Ruhe-Nüchternwert bei Bettlägerigen ein Mittelwert von etwa 1900 Kalorien je Tag und Kopf als sachentsprechend angenommen werden. Die Quantität des Nahrungsangebotes muß sich in dem Umfang, in dem die Pfleglinge sich im Anstaltsbetriebe beschäftigen und in dem jüngere Kranke vorhanden sind, erhöhen. Gerade bei den Menschen, die jahrelang in einer Anstalt leben, ist auch die Form der Zubereitung und Darreichung ausschlaggebend, wenn nicht nach kurzer Zeit das Gefühl des Abgegessenseins entstehen soll. Die Wichtigkeit einer quantitativ und qualitativ ausreichenden, abwechslungsreichen und appetitlichen Ernährung wird vielfach verkannt. Der Haupteinwand richtet sich dagegen, daß die Pfleglinge besser ernährt werden, als sie es außerhalb der Anstalt gehabt hätten. Auch hier muß wieder betont werden, daß wir die Verpflegung in Siechenhäusern nicht nach dem erzwungenen Lebenszuschnitt der Ärmsten, sondern nach dem objektiv erforderlichen Bedarf des Kranken bemessen müssen. Geschieht dies, so fällt auch die noch öfters übliche besondere Beköstigung für Selbstzahler fort, die nur — mit Recht — die Unzufriedenheit der anderen erregt. Verschiedene *Kostformen* sind unentbehrlich. Im allgemeinen wird eine Einheitskost, die sich an die Familienernährung der Gesunden anschließt, und eine Krankenkost unterschieden. Für diejenigen, die Arbeit leisten, sind Zulagen vorgesehen. Besondere Berücksichtigung verdienen die chronischen Phthisiker und die Diabetiker. Den Tuberkulösen müssen Kostzulagen gewährt werden,

die den Unterschied zu der Mast in Heilstätten nicht zu kraß empfinden lassen. Zur genauen Kontrolle sind Beköstigungsordnungen unentbehrlich, bei denen zweckmäßig die Höchstmengen der einzelnen Nahrungsmittel festgesetzt werden, so daß die Anstaltsleitung je nach der Marktlage die Möglichkeit der freien Wahl hat.

**5. Kleidung.** Gegen die aus hygienischen und Ordnungsgründen zu wünschende *Anstaltskleidung* werden eine ganze Reihe von Einwendungen gemacht. Die Pfleglinge legen Wert darauf, ihre „Zivilkleidung“ zu tragen, indem sie auf die Ähnlichkeit der heute noch üblichen Anstaltsbekleidung mit Sträflingskleidung hinweisen. Die Anstaltsverwaltung hätte mit dem Ausgeben und Einsammeln der Privatkleidung viel Arbeit, da ein Teil der Pfleglinge die Anstalt öfter zu Spaziergängen verläßt. Unter diesen Umständen wird ein Zwang, Anstaltskleidung zu tragen, um so weniger ausgeübt werden können, als die Industrie bisher eine gut aussehende, waschbare Kleidung zu billigem Preise noch nicht auf den Markt gebracht hat. Tatsächlich wird auch nur selten Anstaltskleidung gegeben. Die Anstalten beschränken sich darauf, die mitgebrachten Sachen auszubessern oder zu ergänzen. Dagegen ist es notwendig und auch leicht durchführbar, daß nur Leibwäsche, die von der Anstalt geliefert ist, getragen wird. Dadurch wird bei regelmäßiger Ausgabe frischer Wäsche der Sauberkeit gedient und das Verwecheln von privatem Eigentum bei der Waschanstalt vermieden. Viele Anstalten verlangen bei der Aufnahme den Nachweis eines bestimmten Bestandes an Kleidern und Wäsche.

Die reglementmäßige Ausstattung für die Provinzialpfleganstalt der Provinz Starkenburg bei Eberstadt besteht für Männer aus: 1. 2 Röcken oder Jacken, 2 Westen und 2 Beinkleidern; 2. 2 Halstüchern; 3. 2 Paar Hosenträgern; 4. 2 Unterhosen; 5. 3 Paar Strümpfen; 6. 4 Hemden; 7. 4 Taschentüchern; 8. 2 Kopfbedeckungen; 9. 2 Paar ledernen Schuhen oder Stiefeln. Für Frauen werden verlangt: 1. 2 Oberkleider oder Röcke mit Jacken; 2. 2 Leibchen; 3. 2 Schürzen; 4. 2 Halstücher; 5. 2 Unterröcke; 6. 3 Paar Strümpfe; 7. 4 Hemden; 8. 3 Paar Frauenunterhosen; 9. 4 Taschentücher; 10. eine Kopfbedeckung; 11. 2 Paar Schuhe; 12. 3—4 Bettjacken.

**6. Taschengeld.** Es ist leider keine Seltenheit, daß Insassen von Siechenanstalten bettelnd angetroffen werden. Der Wunsch, zur Bestreitung von kleinen Ausgaben, gelegentlicher Anschaffung von Genußmitteln, Bezahlung von Briefporto und Fahrgeld die notwendigen Mittel zu besitzen, bringt die Pfleglinge auf diesen Ausweg. Deswegen muß für diese an sich geringen Ausgaben